

## Hinweise zur Öffnungsbegrenzung mit zusätzlichen Anforderungen an die Absturzsicherheit

Ausschuss VOB und Recht / Technischer Ausschuss

Seit kurzen gibt es vermehrt Forderungen nach unter der Brüstungshöhe eingebauten, öffnenbaren, absturzsichernden Fenstern, die auch im begrenzt geöffneten Zustand durch den Einsatz von besonderen Öffnungsbegrenzern gegen Absturz sichern. Die ausführenden Unternehmen sollten sich dabei immer die Gefahren für Leib und Leben der Nutzer und die eigenen Haftungsrisiken bewusst machen.

Diese VFF-Information soll den Unternehmen Hinweise geben, die mit Auftraggebern (im Folgenden als „AG“ benannt) Vereinbarungen zur Lieferung/ Montage dieser Bauelemente abschließen möchten. Das Dokument soll generell aufklären und auf die Risiken für den Auftragnehmer als Errichter (im Folgenden als „AN“ benannt) und die Pflichten des AG hinweisen.

Der AN muss bei einem entsprechenden Wunsch des AG insbesondere auch die technische Umsetzbarkeit, für öffentbare, absturzsichernde Fensterelemente mit Öffnungsbegrenzern und der zusätzlichen Anforderungen an die Absturzsicherheit im geöffneten Zustand beachten. Die technischen Aspekte, wie z.B. der vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (vBG), einzuhalten Spaltmaße etc., werden in dieser Information nicht thematisiert, müssen aber entsprechend der **ift-Richtlinie FE-18/1 „Fenster mit Öffnungsbegrenzung“ (siehe Teil 2)** projektbezogen erarbeitet werden. Es empfiehlt sich für den AN, die Systemgeber frühzeitig in die Abstimmungen mit einzubeziehen.

AN und AG müssen sich bewusst machen, dass die Funktion der betreffenden Bauteile über den gesamten Lebenszyklus sichergestellt werden muss!

### 1 Hinweise zur Realisierung der absturzsichernden Schutzfunktion von öffentbaren Fenstern mit Öffnungsbegrenzern.

- Projektbezogene Prüfung der technischen Umsetzbarkeit, Planungsgrundsätze und Einsatzempfehlungen (vgl. ift-Richtlinie FE-18/1 „Fenster mit Öffnungsbegrenzung“)
- Derartige Systeme zur Absturzsicherung sollten nur zur Anwendung kommen, wenn die gegenüber dem Auftraggeber geschuldeten und notwendigen Prüfzertifikate seitens des System- oder Bauteileanbieters des AN vorliegen.
- Berücksichtigung der Vorgaben des System- oder Bauteileanbieters der Öffnungsbegrenzer und Fenstersysteme sowie die Nutzung dessen Produktinformationen (u.a. Aufkleber zur fachgerechten Bedienung des Beschlags, Bedienungsanleitungen, Wartungs- und Pflegehinweise; siehe Richtlinien VHBH und VHBE (Ausgaben 2022) der Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge e.V.).
- Der AN sollte vor Vertragschluss den AG nachweislich auf Risiken und notwendigen Maßnahmen hinweisen. Dabei muss das Vorgehen entsprechend der Vergabeart richtig gewählt werden (z.B. bei öffentlichen Ausschreibungen mit Nutzung der „Bieterfrage“ und ggf. der „Rüge“)
- Der AN sollte mittels formgerechter Bedenkenanmeldung (vgl. z.B. „VFF-Musterbriefe VOB und Recht“) gemäß § 4 Abs. 3 VOB/B jedenfalls vor Ausführung für den AG verständlich auf Risiken und notwendige Maßnahmen hinweisen.
- Der AN sollte sich mit einer **schriftlichen Information zur Nutzung inkl. aller Betreiberpflichten** absichern. Dabei muss die Projektsituation und das zum Einsatz kommende Produkt zur Schutzfunktion berücksichtigt und abgeglichen werden. Die Umsetzung ist wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung des Errichters; der Empfang sollte vom verantwortlichen Betreiber / Auftraggeber durch Unterschrift bestätigt werden (Praxistipp: Es sollte schriftlich fixiert werden, dass der Vertragspartner die Maßgaben zur Nutzung und zum Betrieb in gebotener Weise umsetzt bzw. hierfür Sorge trägt). Es empfiehlt sich auch das Wartungsunternehmen bzw. dessen Verantwortlichen mit dem Betreiber / Auftraggeber schriftlich zu vereinbaren.

**Nachfolgende Inhalte sollten in der Information zur Nutzung inkl. der Betreiberpflichten aufgenommen werden:**

- Hinweis auf die Gefahren für Leib und Leben bei Beschädigung von Öffnungsbegrenzern und/ oder weiteren Bauteilen wie Beschlagsteilen und Befestigungsteilen.
- Eine Verletzung des Sicherheitskonzeptes durch Deaktivierung der Öffnungsbegrenzer führt zu Aufhebung der Schutzfunktion.
- Eindeutiger Hinweis auf die Verpflichtungen des Betreibers / Auftraggebers die Funktionsweise der Schutzfunktion über den gesamten Lebenszyklus aufrechtzuerhalten (Gebäudesicherheitskonzept).
- Ausführliche Beschreibung und Einweisung in die Funktion der Bauteile.
- Festlegung des zulässigen Spaltmaßes (Öffnungsweite) entsprechend des Nutzungsszenarios und der Angaben des System- oder Bauteileanbieters der Öffnungsbegrenzer.
- Eindeutiger Hinweis auf die Verpflichtung des Auftraggebers die Unterweisung der Nutzer – auch bei wechselnden Nutzergruppen – sicherzustellen.
- Erarbeitung eines Sicherheitskonzeptes bei Deaktivierung der Schutzfunktion (z.B. für Reinigungs-, Wartungs- und Inspektionsarbeiten).
- Wartung, Inspektion und regelmäßige Sichtkontrolle zur dauerhaften Sicherstellung der Schutzfunktion durch fachlich qualifizierte Personen sowie die Dokumentation in längstens ½-jährlichen Intervallen (s. Richtlinien VHBH und VHBE, Ausgaben 2022).
- Auflistung der möglichen Folgen, wenn vorgenannten Hinweisen nicht oder teilweise nicht berücksichtigt werden, wie z.B. unterlassene regelmäßige Sichtkontrollen und Wartung oder Unterweisung der Nutzer.
- Auf eine für den AG klare und verständliche Darstellung ist zu achten.

## **2 Schlussfolgerungen**

Die skizzierten Risiken und daraus resultierenden, notwendigen Maßnahmen, zeigen den hohen Aufwand und das mögliche Haftungsrisiko des AN bei der Realisierung auf. Es verdeutlicht, dass der AN sowohl vor Vertragsschluss als auch in der Projektphase rechtzeitig, formgerecht und weitreichend zur Vergabestelle bzw. zum AG kommunizieren und agieren sollte, um Leib und Leben der Nutzer zu schützen und die hohen Haftungsrisiken des ausführenden Unternehmens zu mindern.

Bereits in der Phase der Vertragsanbahnung ist insbesondere dem AN zu empfehlen, sachverständige und/oder juristische Fachkompetenz hinzuzuziehen.

Der AN sollte sich im Zweifelsfall nicht scheuen, berechtigte Bedenken anzumelden und seiner Verantwortung für Leib und Leben gerecht zu werden!